



Liebe MitstreiterInnen in der Flüchtlingshilfe im Raum Mayen, es gibt wieder einiges an Neuigkeiten.

Netzwerk erhält Sonderpreis des „Zukunftspreis Heimat“ der VoBa RheinAhrEifel  
Sprachkurse, Sprachkurse, Sprachkurse  
Informationsveranstaltung der Kreissparkasse Mayen  
Einladungen des Fachdienstes Migration des Caritas Verbandes.  
Back to the roots - Café international wieder in St Clemens  
Angebot des Sozialdienst katholischer Frauen Mayen  
Urlaub für Flüchtlingskinder  
Integrativen Frauengruppe "frauen unterwegs"  
Bildungsangebote  
Feuerwehrkapelle lädt zum Mitspielen ein.  
Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## Netzwerk erhält Sonderpreis des „Zukunftspreis Heimat“ der VoBa RheinAhrEifel

Wir sind glücklich und dankbar über die Verleihung eines Sonderpreises der Volksbank RheinAhrEifel im Rahmen des „Zukunftspreis Heimat“. Wir wurden gemeinsam mit dem Flüchtlingsnetzwerk Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Ortsgemeinde Waldorf ausgezeichnet.



## Herzliche Einladung von OB Treis zum Vortrag „Migrationsgesellschaft“

Referent: Prof. Dr. Josef Freise (Katholische Hochschule NRW, Abt. Köln)  
am 14.04.2016 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Mayener Rathauses

Professor Freise ist Sozialwissenschaftler und Theologe und befasst sich im Schwerpunkt mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Jugendarbeit zu internationalen, interkulturellen und interreligiösen Aspekten. In zahlreichen Projekten und Veröffentlichungen hat er sich mit der sozialen Arbeit im christlich-muslimischen Kontext und Spannungsfeld auseinandergesetzt und ist aktuell in Projekten der Flüchtlingssozialarbeit tätig.

## Sprachkurse, Sprachkurse, Sprachkurse

Zum Thema Sprachkurse gibt es Neuigkeiten:

### Einsteigerkurse und Kurse für Flüchtlinge aus angeblich „sicheren“ Herkunftsländern

Die Volkshochschule Mayen bietet fortlaufend 100 Stunden und 300 Stunden Kurse an. Hierfür können sich auch die Flüchtlinge anmelden, die nicht aus Syrien, Eritrea, dem Iran und dem Irak sind. Anmeldungen sind möglich bei der [Volkshochschule Mayen](http://www.vhs-mayen.de).

## Integrationskurse

Integrationskurse, Jugendintegrationskurse und Alphabetisierungskurse werden von den drei Anbietern [VHS](#), [Benedict Akademie](#) und [GaW](#) in Mayen angeboten. Die nächsten Kurse und die Information über freie Plätze sollen die Kursträger auf ihren Internetpräsentationen bekanntgeben. Dies hat bis heute lediglich die Benedict Akademie gemacht. Danach gibt es (Stand heute) noch freie Plätze sowohl in einem Jugendkurs als auch in einem Alphakurs in Mayen. Die Übersicht finden Sie [hier](#).

Wenn Sie Flüchtlinge betreuen oder welche kennen, die noch keinen Sprachkurs oder Integrationskurs haben, informieren Sie die Flüchtlinge. Diese sollen sich umgehend anmelden (Infos siehe Internetpräsentationen)

Ganz konkret plant die Benedict Akademie im Mai oder Juni einen Erwachsenenkurs in Mayen. Hierzu gibt es erst 8 Anmeldungen!!! Infos erteilt Frau Schneider bei Benedict. Die Anmeldung muss persönlich in Koblenz erfolgen. Bei vielen Interessenten kommt sie auch nach Mayen.

## Informationsveranstaltung der Kreissparkasse Mayen

Die KSK Mayen bietet für alle Flüchtlinge die Einrichtung eines Girokontos an. Es zeigt sich, dass bei den Flüchtlingen teilweise größere Informationsdefizite vorliegen. Daher bietet die Kreissparkasse Mayen **am 19.04.2016 um 17.00 Uhr in der Hauptstelle St. Veit Straße** eine Informationsveranstaltung über das Angebot der Banken in Deutschland, über für uns selbstverständliche Dienste wie ein Dauerauftrag und vieles mehr, an. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an die jetzigen Kunden der KSK als auch an zukünftige Kunden. Nach Möglichkeit sollten zumindest diejenigen, die ein Konto haben, dieses Angebot wahrnehmen.

## Einladungen des Fachdienstes Migration des Caritas Verbandes.

Als Anlage zu dieser Mail erhalten Sie auch zwei Einladungen des Caritas Verbandes zur Kenntnisnahme.

## Back to the roots - Café international wieder in St Clemens

Das nächste (große) Café international findet am **Montag, den 11. Apr. 2016 von 16:00 - 19:00 Uhr** im Pfarrzentrum St. Clemens statt. Alle, die beim ersten Café international dabei waren, erinnern sich sicherlich an die tolle Stimmung, mit Tanz Musik und Gesprächen. Lassen wir gemeinsam diese Stimmung wieder aufleben.



## Angebot des Sozialdienst katholischer Frauen Mayen

Treffen für Familien mit Kindern bei Kaffee und Kuchen und netten Gesprächen **am Samstag, den 16.04.2016 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im Pfarrzentrum St. Clemens.

Bitte geben Sie die Einladung an die Flüchtlingsfamilien weiter.  
Tel. Anmeldung wird erbeten unter 02651 5726

## Urlaub für Flüchtlingskinder

Das Dekanat Mayen-Mendig hat für die, eigentlich ausgebuchte, Ferienfreizeit in Ameland noch einige wenige Plätze für Flüchtlingskinder zwischen 9 und 12 Jahren geblockt. Bei Interesse bittet das Dekanat um möglichst kurzfristige Kontaktaufnahme. Alles Weitere auf der Seite der [Jugend im Dekanat Mayen-Mendig](#).

## Integrative Frauengruppe "frauen unterwegs"

**Nächster Termin: Dienstag, den 12. April um 16.30 Uhr im Konferenzraum der Familienbildungsstätte.**

Wir haben diesmal das Thema "Brückenbauer" gewählt und laden dazu herzlich alle Frauen ein, die mit uns zusammen Brücken zu den Menschen bauen wollen. Wir freuen uns auf den interessanten Gesprächs-, Lieder- und Spielnachmittag bei einer Tasse Tee. Gerne und herzlich sind auch Neubürger, d. h. auch Flüchtlingsfrauen willkommen. Sprachschwierigkeiten vergessen wir einfach. Wir schaffen auch so ein gutes Miteinander, wenn wir es denn wollen.

Also, herzlich willkommen! (Marlis Knappe)

## Bildungsangebote

Die evangelisch freikirchliche Gemeinde hat uns auf zwei Schulungsangebote aufmerksam gemacht. „**Flüchtlingshilfe**“ am 23.04.2016 (Anmeldeschluss 10.04.2016) und „**Flüchtlinge gut begleiten - Ehrenamtliche stärken**“ am 04. Juni 2016 (Anmeldeschluss 30. Mai 2016) Informationen bei Ulla Tenbuß, Mail [ulla.tenbuss@gmx.de](mailto:ulla.tenbuss@gmx.de)

## Feuerwehrkapelle lädt zum Mitspielen ein.

Die Feuerwehrkapelle bietet Flüchtlingen die Möglichkeit zum Mitspielen an. Wenn Sie Flüchtlinge kennen, die ein entsprechendes Instrument (vorwiegend Blasinstrumente) spielen können, machen Sie bitte auf diese Angebot aufmerksam.

Die Feuerwehrkapelle bietet keinen Unterricht an, kann aber bei der Beschaffung der Instrumente behilflich sein.

Ansprechpartner: Herr Richard Hermann • Ettringen • Tel.: 77596 oder 78138

## Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Informationen von AKTIV FÜR FLÜCHTLINGE RLP (Koordinierungsstelle "Ehrenamtliche Aktivitäten im Flüchtlingsbereich in RLP") die wir gerne unverändert weitergeben**

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen in den letzten 18 Monaten kommt es zu Unklarheiten und auch unterschiedlichen Arten und Umfang der Leistungsgewährung.

Zum einen, da sich für verschiedene Fallkonstellationen tatsächlich unterschiedliche Arten und Höhen der Leistungen ergeben, zum anderen aber eventuell auch dadurch, dass nicht in allen Ämtern alle Gesetzesänderungen vollständig angekommen sind bzw. umgesetzt werden.

Wir geben einen kleinen Überblick, verweisen aber insbesondere auf die jeweils veröffentlichten Rundschreiben mit Anwendungshinweisen an die Kommunen durch das MIFKJF, die wir nur auszugsweise kursiv einfügen.

- a) Zunächst wurden durch Gesetzesänderungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (von 2/2012) ab März 2015 unter anderem die Leistungen erhöht und der Bezug von Analogleistungen nach 15 Monaten umgesetzt.

In den Anwendungshinweisen an die Landkreise und Kommunen des MIFKJF heite es bzgl. die § 2 AsylbLG:

...Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach den §§ 3, 4 und 6 wird von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate verkrzt. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG knnen ab 01. Mrz 2015 bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung“ Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen. Hier wird also zuknftig auf die Dauer des tatschlichen Aufenthalts abgestellt und nicht mehr wie bisher auf die Vorbezugszeit von Grundleistungen nach dem AsylbLG.

...Zum Nachweis der Dauer des tatschlichen Aufenthalts im Bundesgebiet dienen dem darlegungspflichtigen Betroffenen von den zustndigen Auslnderbehrden ausgestellte Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen oder sonstige Bescheinigungen.

Zur Art der Leistungsgewhrung wurde auf die vorrangige Auszahlung von Barleistungen umgestellt.

...Bei einer Unterbringung auerhalb einer Aufnahmeeinrichtung gem. § 44 AsylVfG (Erstaufnahmehunterknfte, AfAs) sind knftig vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewhren (gem. Absatz 2 Satz 1).

Vorrangig heit allerdings, es knnen auch weitere Sachleistungen gewhrt werden.

Bezglich der Krankenversicherung erluterte das MIFKJF in ergnzenden Anwendungshinweisen vom 24.07.2015:

Rechtsfolgen bezglich Krankenversicherung nach Feststellung der Leistungsvoraussetzungen gem. § 2 AsylbLG entsprechend den Regelungen des SGB XII

...Nach (positiver) Feststellung der Leistungsvoraussetzungen nach § 2 AsylbLG durch die Leistungsbehrde ist bezglich der Krankenversicherung ab diesem Zeitpunkt generell auf § 264 SGB V abzustellen. Eine gesetzliche Regelung, wonach fr Bezieher/innen von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG die Krankenhilfeleistungen von der Krankenkasse bernommen werden und diese Personen unverzglich eine Krankenkasse zu whlen haben, die ihre Krankenbehandlung bernimmt, ergibt sich dabei aus § 264 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 264 Abs. 3 SGB V. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Krankenversichertenkarte ergibt sich nachfolgend aus § 264 Abs. 4 Satz 2 SGB V.

...Kostentrger bleibt jedoch die zustndige Leistungsbehrde. Die Kostenerstattungsregelungen ergeben sich dabei aus § 264 Abs. 7 SGB V.

Nach hiesiger Rechtsauffassung besteht daher kein Gestaltungsspielraum fr Kommunen, diesen Personenkreis weiter in „Eigenregie“ ber den Leistungstrger (Sozialamt) zu „versichern“. Flchtlinge, die Analogleistungen erhalten mssten demnach von den Sozialmtern aufgefordert werden eine Krankenversicherung zu whlen, was noch nicht berall umgesetzt wird/wurde.

- b) Eine vernderte und fr zahlreiche Flchtlinge deutlich verschlechterte Gesetzeslage gibt es durch das sogenannte Asylpaket I von Oktober 2015. Durch das Gesetz werden insbesondere fr Ausreisepflichtige, denen ein Selbstverschulden der Ausreisehindernisse unterstellt wird massive Leistungseinschrnkungen ermglicht.

Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass „die Menschenwrde migrationspolitisch nicht relativierbar ist“, wird hier durch die massive Ausweitung der Anwendungsmglichkeiten §1a AsylbLG unterlaufen.

In den Anwendungshinweisen des MIFKJF vom 30.10.2015 heißt es unter anderem:

...Bzgl. §1a AsylbLG

...Absatz 2:

...Leistungsberechtigte Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig und nicht ausgeweist sind, obwohl sie unverzüglich zur Ausreise verpflichtet waren oder ihre Ausreisefrist (Ausreisedatum) abgelaufen ist, haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6.

...Diese Leistungseinschränkung ist nur ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten unverschuldet an der Ausreise gehindert waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Ausreise bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgeschlossen sind (z.B. Reiseunfähigkeit oder faktisch keine Reisemöglichkeit). Sie erhalten nach diesem Gesetz grundsätzlich nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Ausnahmen von diesen Einschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen und nur hinsichtlich einzelner Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 möglich. Die Leistungen nach Absatz 2 sollen als Sachleistungen erbracht werden.

...Absatz 3:

...Die in Absatz 2 gefassten Regelungen gelten entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Gemeint sind nach AsylbLG damit Flüchtlinge die:

...eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

...vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Alle Anwendungshinweise findet ihr auf [unserer Internetseite unter Arbeitsmaterialien – Asylbewerberleistungsgesetz.](#)

- c) Zu erneuten Änderungen der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) kam es zuletzt nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren.

Ab dem 17. März 2016 gelten neue Leistungssätze im Bereich des § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG, welche ihr im [Rundschreiben des MIFKJF vom 16.03.16 findet.](#)

Gekürzt wurden insgesamt bis zu 10 € vor allem in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie Bildung. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen hat die Verwaltungen gebeten diese Änderungen sofort umzusetzen.

Die Begründung für die Kürzungen findet sich in der Bundestagsdrucksache bzgl. der Gesetzesänderungen zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II).

Bei Interesse: (sehr lesenswert, um die Regierung „zu verstehen“):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/075/1807538.pdf>